

Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer Vom 16. Februar 1989¹⁾

– gültig für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 –

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 21 vom 25. Mai 1990

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. 1983 S. 578) in Verbindung mit § 2 und § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. 1982 S. 57) am 16. Februar 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 1. das gewerbliche Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 2. das gewerbliche Halten von Spielgeräten und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billardtische, Eishockey, Darts, Schießgeräte u. ä.) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 3. das gewerbliche Halten von Musikautomaten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 4. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos,
 5. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
 6. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
 7. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
 8. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 7 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

¹⁾ Zuletzt geändert am 3. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2009)

§ 1 a **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer befreit sind

1. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
2. Spielgeräte, mit Ausnahme von Gewaltspielen, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden.

§ 2 **Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist der Halter des Geräts, für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 4 und 6 derjenige, dem die Erträge aus diesem steuerpflichtigen Vorgang zufließen. Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

(2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8 ist der Veranstalter. Der Besitzer des für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzten Raums haftet für die Entrichtung der Steuer.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3 a **Bemessungsgrundlagen**

(1) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis Nettokasse je Kalendermonat erhoben. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) sowie von Musikautomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(3) Für das Halten einer Kabine (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) bzw. eines Geräts zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Kabinen bzw. Vorführgeräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(4) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(5) Für das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne, Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

(6) Für das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 7 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Veranstaltungstage erhoben.

§ 3 b Steuersätze

(1) Für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Kalendermonat 18 v.H. der Nettokasse, mindestens jedoch 142 EUR bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 59 EUR bei Aufstellung an anderen Orten.

(2) Für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie von Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit – mit Ausnahme der unter Nrn. 3 und 4 aufgeführten Geräte – bei Aufstellung

- | | |
|--|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 142 EUR |
| - an anderen Orten | 59 EUR |

2. Spielgeräte und andere Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) bei Aufstellung

- | | |
|--|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 117 EUR |
| - an anderen Orten | 47 EUR |

3. Geräte mit
Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
Darstellung sexueller Handlungen oder
Kriegsspiel
im Spielprogramm (Gewaltspiel) 353 EUR

Stehen mehrere Gewaltspiele für ein Gerät zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät höchstens einfach zur Anwendung.

4. Musikautomaten	30 EUR
(3) Für das Halten von Kabinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Kabine	147 EUR
(4) Für das Halten von Vorführgeräten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Gerät	117 EUR
(5) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Sitzplatz	10 EUR
(6) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) beträgt die Steuer	
1. bei Live-Auftritten in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) je angefangenem Kalendermonat	
- für Betriebe mit mindestens 300 Auftritten/Monat je Quadratmeter Fläche	12 EUR
- für Betriebe mit weniger als 300 Auftritten/Monat je Quadratmeter Fläche	6 EUR
2. bei Live-Auftritten an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 7 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) je Veranstaltungstag	294 EUR

§ 4

Entstehung, Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

(2) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummer und Datum des Zählwerk-ausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerk-ausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei dann die Nettokasse geschätzt werden kann.

(3) Bei allen anderen Steuergegenständen – ohne die Spielgeräte mit Gewinngeräten – wird die Steuer monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Die Steuer ist zu entrichten

1. bei Steueranmeldungen: am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats,
2. bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 5

Meldepflicht und Steueraufsicht

(1) Innerhalb eines Monats ist bei der Stadtkämmerei das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes (§ 1 Abs. 2) anzumelden.

Die bereits aufgestellten Geräte und Kabinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 - 5) sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung anzumelden. Gleiches gilt für Betriebe, die bereits Sex- und Pornofilme vorführen oder Sexdarbietungen veranstalten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 6 und 7).

(2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten

- a) bei Spielgeräten und anderen Einrichtungen: Anzahl und Art des Geräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit außerdem jeweils der Gerätename und die Zulassungsnummer,
- b) bei Musikautomaten: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,
- c) bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,
- d) bei Sexkinos: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum,
- e) bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte): Ort und Zeitpunkt der Lokaleröffnung bzw. der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raumes, Anzahl der Live-Auftritte.

(3) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spieles innerhalb eines Monats nach dem Austausch der Spiele bei der Stadtkämmerei zu melden.

(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtkämmerei zu melden

- a) die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Geräts und jeder Kabine,
- b) die endgültige Einstellung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen und der Veranstaltung von Sexdarbietungen (Live-Auftritte).

(5) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1) und daneben der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums.

(6) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht eingehalten, wird ein Zuschlag von 10 v.H. der nachgeforderten Steuern erhoben. Wird die Meldefrist nach Abs. 4 versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird dabei die Steuer auf der Grundlage einer Schätzung der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

(7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.